Kärntner SPARKASSE **S**



IN KOOPERATION MIT







IAG

Keynote,
Workshops &
Impulsvortrag,
Info-Area
und vieles mehr

GRUENDERTAG.AT



































MMag. Peter Griehser



- Geschäftsführender Gesellschafter der LIKAR Rechtsanwälte GmbH
- ISO-zertifizierter Datenschutzbeauftragter
- Schwerpunkte: Gesellschafts-, Vertrag-, Arbeitsrecht, Datenschutz































Inhaltsübersicht

- Rechtliche Aspekte der Gründung einer FlexCo
- FlexCo vs GmbH
- Unternehmenswert-Anteile
- Startup/Mitarbeiter-Beteiligung































GesRAG 2023

- Schaffung der Flexiblen Kapitalgesellschaft mit 01.01.2024
- Reduktion des Mindeststammkapitals der GmbH auf € 10.000,00
- Entfall der gründungsprivilegierten GmbH (§ 10b GmbHG); der Gesellschaftsvertrag und somit die Firmenbucheintragung sind bis spätestens 31.12.2024 diesbezüglich zu bereinigen, ansonsten können keine weiteren Änderungen im Firmenbuch durchgeführt werden



in Carinthia





























GesRAG 2023

- Herabsetzung des Stammkapitals: Bei einer € 35.000,00 GmbH, bei welcher das Stammkapital zur Hälfte, somit in der Höhe von € 17.500,00 einbezahlt worden ist, kann durch eine Herabsetzung auf das nunmehrige Mindeststammkapital von € 10.000,00 erreicht werden, dass € 7.500,00 steuerfrei an die Gesellschafter zurückbezahlt werden und eine Volleinzahlung und somit Ausschluss einer persönlichen Haftung auf Gesellschafterebene vorliegt.
- Körperschaftsteuer derzeit 23 %, Kapitalertragsteuer 27,5 %

































FlexCo - Gründung

- Haftung auf Stammkapital beschränkt
 - Mindeststammkapital € 10.000,00, davon ist zumindest die Hälfte (somit € 5.000,00) in bar aufzubringen → alternativ Sachgründung
- Einfluss der Gesellschafter auf Geschäftsführung
- Notwendigkeit eines Gesellschaftsvertrages
- Bankbestätigung als Nachweis für das einbezahlte Stammkapital
- Eintragung in das Firmenbuch































Charakteristika der FlexCo

- Rechtsformzusatz: "Flexible Kapitalgesellschaft" oder "Flexible Company" oder "FlexKapG" oder "FlexCo"
- Primäre Regelungen im Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG), subsidiäre Geltung des GmbHG
- · Hybridform zwischen AG und GmbH, mit deutlicher Nähe zur GmbH ("GmbH+")



in Carinthia































Anwendungsbereich

- "Eine Flexible Kapitalgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden kann (§ 1 Abs 1 FlexKapGG)" → keine Nachteile gegenüber der GmbH, jedoch zusätzliche Möglichkeiten und mehr Flexibilität
- Eignet sich besonders aber nicht nur für Startups und innovative Unternehmen, die Mitarbeiter einfach, rechtssicher und kostengünstig an der Gesellschaft beteiligen wollen
- Beteiligung von Investoren, die nicht stimmberechtigt sein sollen, ist ebenso ein möglicher Anwendungsbereich
- Unternehmensnachfolge, wenn zB Teile der Nachfahren nicht operativ tätig bzw nicht stimmberechtigt sein sollen

































- Grundsätzlich ähnlich wie GmbH, subsidiär gelten die Bestimmungen des GmbHG
- FlexCo kann mit einer Mindest-Barleinlage von € 5.000,00 gegründet werden
- Split-Voting
 - Geschäftsanteile können gestückelt werden, sodass einem Gesellschafter mehr als ein Geschäftsanteil zustehen kann.
 - Das Stimmrecht kann uneinheitlich ausgeübt werden, was die für Startups üblichen Treuhandkonstruktionen begünstigt, weil für jeden Treugeber individuell abgestimmt werden und kein Subsyndikat zwecks einheitlicher Stimmabgabe gebildet werden muss.

































- Flexible Kapitalmaßnahmen (den Bestimmungen des Aktiengesetzes nachgebildet)
 - Bedingte Kapitalerhöhung
 - Die Geschäftsführung kann von den Gesellschafter:innen für höchstens fünf Jahre ermächtigt werden, das Stammkapital um einen bestimmten Betrag zu erhöhen; eine Beschränkung des Ausmaßes des bedingten Kapitals ist nicht vorgesehen. Eine bedingte Kapitalerhöhung ist ausschließlich zu nachfolgenden Zwecken möglich:
 - Zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Finanzierungsinstrumenten (zB Umtausch- oder Bezugsrecht, Genussrecht);
 - Zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen
 - Zur Einräumung von Anteilsoptionen an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte sowie Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens



IN KOOPERATION MIT

































- Erwerb eigener Anteile und Unternehmenswert-Anteile nach aktienrechtlichem Vorbild
 - Genehmigtes Kapital
 - Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen.



in Carinthia































- Erleichterung bei Umlaufbeschlüssen:
 - Für Umlaufbeschlüsse gemäß § 34 Abs 1 GmbHG ist nicht das Einverständnis sämtlicher Gesellschafter erforderlich, sofern dies im Gesellschaftsvertrag der FlexCo geregelt ist. Weiters kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass für die schriftliche Beschlussfassung lediglich die Textform gemäß § 13 Abs 2 AktienG ausreicht – somit ist eine schriftliche Beschlussfassung jedenfalls auch mittels einfacher elektronischer Unterschrift (etwa mit Hilfe OERAK-Signatur) oder per E-Mail möglich.
- Formerleichterungen
 - Unternehmenswert-Anteile können mittels Schriftform übertragen werden

 Geschäftsanteile, Übernahmeerklärungen bei einer Kapitalerhöhung oder für genehmigtes Kapital genügt die Errichtung einer Privaturkunde unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts (anwaltliche Urkunde)



IN KOOPERATION MIT































Umwandlung

- Änderung einer FlexCo in eine GmbH und vice versa
 - Beschluss der Generalversammlung
 - Geltung der Vorschriften der Gesellschaftsvertragsänderung
 - Identitätswahrend, dh, kein Umgründungssteuerrecht, Aufdeckung stiller Reserven, Firmenbuchnummer, UID-Nummer und Steuernummer bleiben gleich



in Carinthia































Unternehmenswert-Anteile

- Maximal bis 25 % des Stammkapitals, der geringste Nennbetrag ist € 0,01
- Unternehmenswert-Anteilen Gesellschaftsvertrag Ausgabe von muss im vorgesehen werden (bei Gründung oder nachträglich durch Änderung des Gesellschaftsvertrags)
- Unternehmenswertanteilen Bilanz-Inhaber von partizipieren und am Liquidationsgewinn, haben aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung
- Unternehmenswertbeteiligte haben ein Mitverkaufsrecht. die Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich verkaufen
- Unternehmenswertbeteiligte haben dann ein bei nur Kapitalerhöhungen, wenn dies gesellschaftsvertraglich vorgesehen ist, gesetzlich steht ihnen keines zu
- Die Konditionen, unter welchen Unternehmenswertanteile veräußert werden können, wenn das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft endet, Gesellschaftsvertrag festzulegen
- Unternehmenswertanteile können in Geschäftsanteile umgewandelt werden

ordentlichen Übernahme Arbeitnehmer sind der ersten eines vor ternehmenswertanteils vom Arbeitgeber aufzuklären

































Unternehmenswert-Anteile (Rechte)

- Kein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung, außer im Gesellschaftsvertrag ist ein solches Recht verankert (Verwässerungsschutz?)
- Anspruch auf anteilsmäßigen Bilanzgewinn und Liquidationserlös grundsätzlich zwingend
- Kein Stimmrecht
- Kein Recht zur Anfechtung oder Nichtigerklärung von Beschlüssen
- Zustimmung aller Betroffener (UWB) bei
 - Umwandlung von UWA in Geschäftsanteile sowie
 - Änderung der Rechte (hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös und Bilanzgewinn)

































Unternehmenswert-Anteile (Rechte)

- Erweiterung der Zustimmungsrechte im Gesellschaftsvertrag möglich
- Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung
- UWB sind vor Durchführung von schriftlichen Abstimmungen zu informieren
- Gefasste Beschlüsse sind UWB zu übermitteln
- Eingeschränkte Informations- und Einsichtsrechte → kein umfassendes und jederzeitiges Informationsrecht wie ein "klassischer" Gesellschafter





























Geschäftsanteile vs Unternehmenswert-Anteile

- Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf im Gegensatz zur GmbH keines Notariatsakts, sondern ist eine anwaltliche Urkunde ausreichend.
- Die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen bedarf (lediglich) der Schriftlichkeit, somit grundsätzlich keiner Mitwirkung eines Rechtsanwalts oder Notars (wenngleich die Ausgestaltung sinnvollerweise durch einen Profi erfolgen sollte!).
- Abgehend von § 75 Abs 2 GmbHG können Gesellschafter Geschäftsanteile unterschiedlicher Gattung halten, sie mangels anderslautender gesellschaftsvertraglicher Regelung teilen und darüber getrennt verfügen, um Gesellschaftern einer Flexiblen Kapitalgesellschaft zu ermöglichen, an verschiedenen Finanzierungsrunden durch die Übernahme unterschiedlicher privatautonom ausgestalteter Geschäftsanteile teilzunehmen.
- Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen sind nicht im Firmenbuch ersichtlich, sondern lediglich die Summe der ausgegebenen Unternehmenswert-Anteile; es ist jedoch ein – dem Aktienbuch nachempfundenes – Anteilsbuch zu führen und dem Firmenbuch zu übermitteln sowie aktuell zu halten.
- Gesellschafter (§ 70 GmbHG)Unternehmenswert-Beteiligte trifft keine Haftung für nicht voll

 NKOOPERAT®INDEZAhlte Stammeinlagen der (anderen)































Mitverkaufsrecht der UWB

- UWB haben ein Mitverkaufsrecht, wenn
 - Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern (§ 10 Abs 1 S 1) oder
 - wenn ein im Gesellschaftsvertrag sonst festgelegter Grund eintritt (§ 10 Abs 1 S 2)
- Im GV muss Mitverkaufsrecht der UWB für den Fall der mehrheitlichen Veräußerung verankert werden
- Bezeichnung der Gründungsgesellschafter muss auch im Gesellschaftsvertrag erfolgen
 - Mehrheit des Stammkapitals zum Zeitpunkt der Einräumung der Unternehmenswert-Anteile



IN KOOPERATION MIT



























Mitverkaufsrecht der UWB

- Mitverkaufsfall bzw "Exit-Event"
 - Gründungsgesellschafter beabsichtigen die Veräußerung von mehr als der Hälfte jener Geschäftsanteile an Dritte, die ihnen ursprünglich die Kapitalmehrheit verschafft haben
 - Gemeinsamer oder sukzessiver Verkauf
 - Verlust der Mehrheit der ursprünglichen Stammeinlagen ist stets maßgeblich
- Mitverkaufsfall bzw "Exit-Event"
 - Gründungsgesellschafter haben dafür zu sorgen, dass der/die Dritte den UWB den Frwerb anbietet
 - Garantie der Gründungsgesellschafter gemäß § 880a zweiter Halbsatz ABGB





















Rechtsanwältinnen













Mitverkaufsrecht der UWB

- Mitverkaufspreis
 - Gesetzlich geregelt (§ 10 Abs 2)
 - gleicher Preis bzw gleiche Konditionen wie für den Kauf der Anteile der veräußernden Gründungsgesellschafter
- Mitverkaufspreis bei sukzessiven Verkäufen
 - Ermittlung des nach dem Verkaufsvolumen gewichteten Durchschnittspreises
 - Beispiel: verkauft ein Gründungsgesellschafter mit einer Stammeinlage von € 60.000,00 etwa zuerst ein Viertel seiner Einlage (€ 15.000,00) um € 12,00 pro Kapitalbeteiligung, also um € 180.000,00, und die restlichen drei Viertel um (€ 45.000,00) um € 8,00 pro Kapitalbeteiligung, also um € 360.000,00, beträgt der Durchschnittpreis pro Kapitalbeteiligung € 9,00































Geschäftsanteile FlexCo – GmbH

FlexCo	GmbH
Flexiblere Anteilsübertragung (anwaltliche Urkunde ausreichend)	Immobilisierung (Übertragung notariatsaktspflichtig)
Mindeststückelung € 1,00	Mindeststückelung € 70,00
Uneinheitliche Stimmabgabe zulässig	Uneinheitliche Stimmabgabe grundsätzlich nicht möglich bzw umstritten
Grundsätzliche Teilbarkeit	Teilbarkeit nur bei statutarischer Grundlage
Stückanteile	Einheitlicher Geschäftsanteil zwingend
Einheitlicher Geschäftsanteil nicht zwingend	





































Start-up/Mitarbeiter-Beteiligung

- Nach bisheriger Rechtslage war die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von GmbH-Beteiligungen als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis tarifmäßig zu besteuern.
- Besondere Besteuerung bei Startup-Mitarbeiterbeteiligungen (nicht beschränkt auf Flexible Kapitalgesellschaften, allerdings gestaltet sich die Ausgestaltung im Zusammenhang mit den nur dort möglichen Unternehmenswert-Anteilen deutlich pragmatischer)
 - § 67a EStG: AN müssen ihren entgeltwerten Vorteil nicht mehr im Zuflusszeitpunkt der Besteuerung unterwerfen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (zB Ende des Dienstverhältnisses, Aufhebung der Vinkulierung, Beteiligung mit mehr als 10 %, Liquidation der Gesellschaft oder Tod des Arbeitnehmers) → Vermeidung der Dry-Income-Problematik; nicht umfasst sind Anteile an Personengesellschaften, stille Beteiligung, obligastionsähnliche Genussrechte, etc.































Start-up-(Mitarbeiter)Beteiligung

- § 67a Abs 2 Z 2 EStG: 75 % der Einkünfte aus der Kapitalbeteiligung sind mit 27,5 %, die restlichen 25 % zum progressiven Lohnsteuertarif zu versteuern. Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge fallen auch nur für die 25 % der Einkünfte an.
- Voraussetzungen, die beim Arbeitgeber vorliegen müssen:
 - Unentgeltliche Gewährung aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen (ein "Kaufpreis" bis maximal zum Nominale gilt in diesem Zusammenhang als unentgeltlich); besondere Kompetenzen und Erfahrungen des einzelnen Dienstnehmers können als sachliches, betriebsbezogenes Kriterium anzusehen sein
 - Im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 100 Arbeitnehmer
 - Nicht mehr als € 40 Mio Umsatz
- Das Unternehmen ist nicht vollständig in den Konzernabschluss einzubeziehen und hält keine mehr als 25 %-ige Beteiligung an anderen Gesellschaften, welche selbst in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.



































Start-up-(Mitarbeiter)Beteiligung

- Voraussetzungen, die der Arbeitnehmer erfüllen muss
 - keine (mittelbare oder unmittelbare) Beteiligung von 10 % oder mehr am Kapital des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile oder zuvor



in Carinthia































Startup-(Mitarbeiter)Beteiligung

- Allgemeine Voraussetzungen im Zusammenhang mit der konkreten Anteilsgewährung
 - Gewährung der Anteile innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung (Schaffung einer nichtvorhandenen betrieblichen Struktur (NeuFÖG))
 - Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach eine Veräußerung oder Übertragung durch den Arbeitnehmer unter Lebenden nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist (Vinkulierung)
 - Schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers bei Erhalt der Anteile, der die Regelungen in Anspruch nimmt (Option zur Startup-Mitarbeiterbeteiligung); diese Erklärung sowie die Höhe der Beteiligung wird in das Lohnkonto aufgenommen
 - Das Dienstverhältnis hat zumindest zwei Jahre gedauert <u>und</u> der Zufluss ist nicht vor Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Sartup-Mitarbeiterbeteiligung an den Arbeitnehmer erfolgt (gilt nicht für Beendigung des Dienstverhältnisses)
 - Die Besteuerung hat im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen, wenn der Vorteil erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses zufließt.

























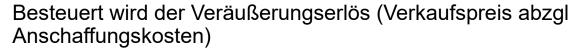






Startup-(Mitarbeiter)Beteiligung

- Zeitpunkt der Besteuerung
 - Veräußerung der Anteile durch den Arbeitnehmer (Rückübertragung an den Arbeitgeber gilt als Veräußerung)
 - Beendigung des Dienstverhältnisses
 - Ausnahme: Unternehmenswert-Anteile an einer FlexCo, sofern Haftung des Arbeitgebers gegeben ist.
 - Aufhebung der Vinkulierung, wenn im selben Kalenderjahr keine Veräußerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses stattfindet
 - Sonstige Umstände:
 - Liquidation des Arbeitgebers
 - Tod des Arbeitgebers
 - Tod des Arbeitnehmers
 - Fehlende Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten



































TAG DER GRÜNDUNG GRUENDERTAG.AT





IN KOOPERATION MIT









Die Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte





















Hinweise

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den vorliegenden Unterlagen um ein unentgeltliches Service der LIKAR Rechtsanwälte GmbH handelt und die Informationen keine Rechtsberatung darstellen. Jegliche Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen wird ausgeschlossen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieser PowerPoint-Präsentation darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Autoren reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung "Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach nicht zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.























